



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/338/2019
Einreichung: 06.03.2019

Beratungsfolge	Termin	
Kreistag	01.04.2019	

Betr.:

Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftervertrages der Hufeland Klinikum GmbH

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises stimmt der nachfolgenden Neufassung von § 12, Abs. 5 des Gesellschaftervertrages der Hufeland Klinikum GmbH zu:

§ 12
Geschäftsführung

5. Ist Dr. Manfred Bohn nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft, treten die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 a) (1) und (2), des § 12 Abs. 3 d) (3) des Gesellschaftsvertrages außer Kraft und werden durch folgende neue Regelungen ersetzt:

3. Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Geschäftspolitik, Investitionen, Finanzierung:
 - (1) Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens, der 2.500.000,00 EUR übersteigt.
 - (2) Abschluss von Darlehensverträgen

d) Vertragswesen:

- (3) Eingehung von Geschäften, die im Einzelfall eine größere Zahlungsverpflichtung als 1.000.000 EUR für die Gesellschaft begründen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als jährlich 500.000,00 EUR begründen.

Begründung:

Der Geschäftsführer der Hufeland Klinikum GmbH hat am 01. November 2018 mit den Gesellschaftern der Hufeland Klinikum GmbH vereinbart, einen Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftervertrages bezogen auf § 12 – Geschäftsführung - vorzulegen. Dies war notwendig, weil die Kompetenzen des Geschäftsführers nach Dr. Bohn im aktuellen Gesellschaftervertrag stark eingeschränkt seien.

In der Gesellschafterversammlung am 09. Januar 2019 wurde die oben vorgeschlagene Änderung des Gesellschaftervertrages beschlossen.

Nach Zustimmung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises und des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza zur vorgeschlagenen Änderung erfolgt die Beurkundung der Änderung des Gesellschaftervertrages.

Die oben genannte Änderung soll zum Termin des Ausscheidens von Herrn Dr. Bohn wirksam werden.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Synopse zum Gesellschaftervertrag § 12

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: